

Fehler ohne Folgen?

Keine Maklerausfallhaftung trotz verletzter Kardinalpflicht

Jürgen Evers

Wie die Entscheidung des OLG Nürnberg¹ zeigt, ist auch die Verletzung von Kardinalpflichten des Maklers kein Garant für eine Maklerhaftung. Im Streitfall hatte der Kunde geltend gemacht, der Makler habe bei der Antragstellung pflichtwidrig gefahrerhebliche Umstände verschwiegen. Dies habe zu einem Ausfallschaden geführt, nachdem der Versicherer die Leistung wegen Anfechtung und Rücktritts verweigert habe.

Der Senat wies die Berufung gegen das klagabweisende Urteil zurück, obwohl grundsätzlich eine Maklerhaftung wegen Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB in Betracht gekommen wäre. Eine Pflichtverletzung des Maklers liege vor, wenn der Makler den neuen Versicherer bei der Umdeckung nicht ausreichend über schadenträchtige Vorversicherungen aufkläre. Diesbezügliche Fragen des Versicherers müsse der Makler zutreffend beantworten. Es sei eine Kardinalpflicht des Maklers, sich vor der Umdeckung umfassende Kenntnis über den bislang bestehenden Versicherungsschutz und die Versicherungshistorie zu verschaffen. Vor Beantwortung von Antragsfragen müsse der Makler durch Rückfrage beim Kunden und eigene Nachforschungen ermitteln, ob der Kunde Vorversicherungen unterhalten hat, bei denen Schäden gemeldet worden waren. Komme der Makler dieser Pflicht nicht nach, handele er pflichtwidrig, wenn er infolgedessen Antragsfragen des Versicherers unzutreffend beantworte.

Erkläre der Versicherer die Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung, so könne der Kunde Ersatz der ausgefallenen Versicherungsleistungen verlangen. Voraussetzung für seine Einstandspflicht nach den Grundsätzen einer Quasideckung sei, dass wahrheitsgemäße Angaben zum Vertragsabschluss geführt hätten. Dies war im Streitfall zu bejahen, wenn auch mit der Maßgabe einer Selbstbeteiligung.

Die Kausalität, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers auf der Pflichtverletzung des Maklers beruhe, habe der Kunde als Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen. Ohne eine berechnete Leistungsverweigerung des Versiehe-

rs fehle es an einem Deckungsausfallschaden, für den der Makler einzustehen habe.

Dass bei der Antragstellung Fragen zu gefahrerheblichen Umständen objektiv falsch beantwortet worden seien, stehe fest, da nur ein Vorversicherer angegeben und zudem die Frage nach Vorschäden in den letzten fünf Jahren unzutreffend mit „Nein“ beantwortet worden sei. Fülle der Makler den Versicherungsantrag unzutreffend aus, müsse der Kunde sich dies gemäß § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen. Auch sei davon auszugehen, dass eine unzutreffende Angabe von Vorschäden im maklerseitig ausgefüllten Versicherungsantrag auf einem Organisations- und Kommunikationsmangel im Maklerunternehmen beruhe. Dies gelte jedenfalls, wenn ein Mitarbeiter des Maklers bei der Abfrage nach Vertragsangeboten verschiedener Versicherer nur über die bestehende Vorversicherung informiert war, die durchgeführte Nachfrage keine Vorschäden ergeben hat und der Versicherungsantrag erst nach der Entscheidung des Kunden für einen der angebotenen Versicherer ausgefüllt werde, bei dem nunmehr (allein) der letzte Vorversicherer vermerkt sei. Verlasse sich unter diesen Umständen ein weiterer Sachbearbeiter bei der Beantwortung der Frage nach Vorschäden auf die mündliche Auskunft seines Kollegen, da ihm aussagekräftige Unterlagen zu dem Zeitpunkt der Antragsausfertigung nicht (mehr) vorgelegen haben, spreche es für eine gewisse Sorgfaltswidrigkeit des Maklers, dass nicht alle im Maklerunternehmen mit der Angelegenheit befassten Personen über einen einheitlichen Kenntnisstand verfügten.

Eine bloße Sorgfaltswidrigkeit reiche allerdings nicht aus, um ein arglistiges Verhalten anzunehmen. Unvollständige Angaben im Versicherungsantrag allein begründeten noch keine Arglist. Es existiere kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass eine unrichtige Beantwortung einer Antragsfrage immer und nur in der Absicht erfolge, auf den Willen des Versicherers einzuwirken. Arglistig handele nur, wer vorsätzlich irreführe, wer also mit seinen Angaben bewusst und gewollt Einfluss auf die Willensentschließung des Versicherers neh-

me. Dass einem weiteren Vorversicherer gemeldete Vorschäden wissentlich verschwiegen worden wären, müsse zuverlässig festgestellt werden. Dies sei nicht möglich, wenn der Makler eigene Sachaufklärung betrieben habe. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass Antragsfragen gänzlich „ins Blaue hinein“ beantwortet worden wären. Es spreche deutlich gegen ein zielgerichtetes Verschweigen des Maklers, dass dieser seinen Provisionsanspruch nicht gefährdet hätte, wenn er gegenüber dem Versicherer objektiv zutreffende Angaben gemacht hätte. Könnte sich der Versicherer nicht durch Anfechtung gemäß § 22 VVG, § 123 Abs. 1 BGB vom Vertrag lösen und seine Eintrittspflicht ablehnen, komme eine Einstandspflicht des Maklers insoweit nicht in Betracht.

Ebenso wenig stünden die Voraussetzungen eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 VVG fest, wenn allenfalls eine grob fahrlässige Falschangabe in Betracht käme. Denn diese schlossen ein Rücktrittsrecht des Versicherers aus, wenn der Versicherer das Risiko bei Kenntnis der Vorschäden dennoch gedeckt hätte, wenn auch unter Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (§ 19 Abs. 4 Satz 1 VVG). Eine Einstandspflicht des Maklers scheide auch aus, wenn nicht erkennbar sei,

dass der Versicherer den Kunden in einer dem § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG entsprechenden Weise über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung belehrt und das Antragsformular keine derartigen Hinweise enthalten habe. Die Belehrungspflicht gelte auch, wenn ein mit der Rechtslage vertrauter Makler für den Kunden die Beantwortung der Antragsfragen übernehme.

Schließlich habe der Quasideckung begehrende Kunde auch die Voraussetzungen eines - potenziell deckungspflichtigen - Versicherungsfalls nicht ausreichend substantiiert vorgetragen, weshalb seine Berufung erfolglos bleiben müsse.

1 OLG Nürnberg, 06.05.2026 - 8 U 49/26 - EVERS.OK - Wohngebäudeversicherung -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Rechnungslegung im Fokus

Hilfsmittel für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzverantwortliche und alle, die sich mit betrieblicher Altersversorgung befassen.

Mit der vierten Auflage von „Pensionsrückstellungen“ erhalten Praktiker und Experten ein noch umfassenderes Nachschlagewerk zu einem der anspruchsvollsten Themen der Rechnungslegung.

Die Neuauflage behandelt unter anderem:

- Ausführliche Behandlung der US GAAP, die für deutsche Tochtergesellschaften US-amerikanischer Konzerne unverzichtbar sind und sich in wesentlichen Punkten von den IFRS unterscheiden
- Verständliche Einführungen, eigens hergeleitete Sterbetafeln
- Neue Kapitel zur steuerlichen Behandlung rückgedeckter und wertpapiergebundener Zusagen

Jetzt hier bestellen: vwheute.de/shop

Thomas Hagemann

Pensionsrückstellungen

Eine praxisonorientierte Einführung in die Rechnungslegung von Pensionsverpflichtungen

4. Auflage

Thomas Hagemann

Pensionsrückstellungen

© 2025, 4. Auflage, 464 Seiten, Softcover, 59,80 €, ISBN 978-3-96329-557-7